

PRÜFERPORTAL

STARTSCHUSS FÜR
ZWEIJÄHRIGES
ANSCHLUSSPROJEKT
ERFOLGT

Die Verbundpartner ZWH und DIHK-Bildungs-GmbH erhielten vom BMBF Ende Juni den offiziellen Startschuss zum Anschlussprojekt „Prüfen am PC“.

In diesem Projekt geht es darum, das Prüfungssystem in ausgewählten technischen Funktionalitäten so zu optimieren, dass es spezifische Anforderungen vor allem in technischen und gestaltenden Berufen noch besser abdecken kann.

Als Portal für Informationen und Qualifizierungsangebote zu computergestützten Prüfungsverfahren werden daher die bekannten Webseiten www.pruefer-hwk.de und www.pruefer.ihk.de fortgeführt und ausgebaut. Neben den aktuellen Projektentwicklungen finden Sie hier auch Ankündigungen zu Informations- und Fachveranstaltungen.

Qung Tan,
Zentralstelle für die
Weiterbildung im Handwerk,
E-Mail: qtan@zwh.de

LEXWARE

www.signal-iduna.de

Gut zu wissen,
dass es
SIGNAL IDUNA gibt.

SIGNAL IDUNA
Versicherungen und Finanzen

Aus der Praxis

Prüfungsaufgaben einheitlich stellen oder dem Prüfling Freiräume gestatten?

Seit neuestem müssen in Prüfungen Arbeitsaufgaben durchgeführt werden, die einem Kundenauftrag entsprechen. Das schreiben die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften vor. Diese Kundenaufträge sind von den Prüflingen zu planen, in Teilbereichen praktisch auszuführen und abschließend schriftlich zu dokumentieren. Das gilt auch für die Gesellen- und Meisterprüfungen im Tischler-Handwerk. Die Planung und Ausführung der fiktiven Kundenaufträge soll zeigen, ob der Prüfling Arbeitsabläufe ziel- und kundenorientiert durchführen kann. Dies unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer, organisatorischer und zeitlicher Vorgaben.

Vor diesem Hintergrund stellt sich für die Prüfungsausschüsse immer wieder die Frage, ob der Prüfling selbst Vorschläge (Entwürfe) für die Kundenaufträge machen darf, oder ob der Prüfungsausschuss ein konkret beschriebenes Projekt als Arbeitsaufgabe für alle Prüflinge einheitlich vorgeben muss.

Vorab: Beide Vorgehensweisen sind erlaubt und haben ihre Vor- und Nachteile, was am Beispiel des Tischler-Handwerks einmal aufgezeigt werden soll. Im Tischler-Handwerk

spielen gestalterische Elemente bei der Umsetzung eines Kundenauftrages eine große Rolle. Des Weiteren hat die betriebliche Struktur einen wesentlichen Anteil daran, ob Kundenaufträge in der beruflichen Praxis des Prüflings mehr im Bereich der Bau-Tischlerei oder der Möbel-Tischlerei liegen. Bei der Möbel-Tischlerei sind individuelle Projekte in den Prüfungen klar zu bevorzugen, auch weil sie die Kreativität des Prüflings besonders fördern.

Die Bewertung individueller Kundenaufträge stellt hohe Anforderungen an die Prüfungsausschussmitglieder. Dies auch, weil die gesamte Planung und Dokumentation mit in die Bewertung fließt, und nicht mehr nur - wie in der Vergangenheit - das gefertigte Prüfungsstück. Ein Vergleich der Leistungen der Prüflinge ist sehr zeitaufwändig. Subjektive Kriterien haben bei der Bewertung zwangsweise einen höheren Stellenwert, da objektive Bewertungskriterien schwer festzulegen sind.

Einheitlich gestellte Prüfungsaufgaben haben für den Prüfungsausschuss den großen Vorteil, eine Prüfung wesentlich schneller abwickeln zu können. Die Bewertung gestal-

tet sich weniger zeitaufwändig, da im Vorfeld Musterlösungen für das Projekt erarbeitet werden können. Ein Vergleich der Prüfungsleistungen ist leichter. Die Kreativität der Prüflinge muss nicht unter der Vereinheitlichung leiden, da auch mit der Art der Aufgabenstellung Kreativität gefördert werden kann. So können bei vorgegebenen Projekten durchaus individuelle Teilleistungen (Prüfungsstücke) ausgeführt oder gefertigt werden. Nachteile dieser Vorgehensweise: Meist wird nicht mehr die gesamte Breite des beruflichen Spektrums in den Prüfungen abgebildet. Auch sind die möglichen Kundenaufträge (Projekte) ausschließlich von der Kreativität der Aufgaben stellenden Prüfungsausschussmitglieder abhängig.

Die modifizierten Prüfungsordnungen lassen auch bei den Tischlern beide möglichen Verfahren zu. Die Entscheidung über das jeweilige Verfahren trifft der Prüfungsausschuss.

Michael Wörmann,
stv. Abteilungsleiter
Berufliche Bildung der HWK
OWL zu Bielefeld,
E-Mail: michael.woermann@handwerk-owl.de

Impressum



Herausgeber:
Zentralstelle für die Weiterbildung
im Handwerk e.V. (ZWH)
Sternwartstraße 27-29
40223 Düsseldorf
Telefon 0211/302009-0

Verantwortlich (V.i.S.d.P.):
Hermann Röder

Redaktion:
for mat medienagentur
+ verlag gmbh
Redaktion P-magazin
Drususstraße 13a
40549 Düsseldorf
redaktion@pruefer-magazin.de
Telefon 0211/5580255

Layout:
Markus Kossack
for mat medienagentur
+ verlag gmbh

Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit
Genehmigung der Redaktion. Haben Sie
Anmerkungen zu unseren Artikeln, oder
wünschen Sie weitere Informationen,
senden Sie bitte eine Mail an
redaktion@pruefer-magazin.de

1 P prüfen aktuell

AKTUELLE KAMMERINFORMATIONEN FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER IM HANDWERK

Dauer der Berufsausbildung

Abkürzung der Ausbildungszeit

Immer mehr Abiturienten streben eine Berufsausbildung an. Deshalb wird auch immer wieder über eine Verkürzung der Ausbildungszeit diskutiert. Neben der Anrechnung berufsspezifischer Erfahrungen haben Auszubildende abhängig von der schulischen Vorbildung die Möglichkeit, die in der jeweiligen Ausbildungsordnung festgelegte Ausbildungszeit zu verkürzen und damit die Abschlussprüfung früher abzulegen. Der Hauptausschuss für Berufsbildung des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) hat jetzt Empfehlungen zur Abkürzung und Verlängerung der Ausbildungszeit beschlossen.

Abkürzung der Ausbildungszeit

Auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und des Auszubildenden hat die zuständige Stelle (Handwerkskammer) die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird. Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung in dem angegebenen Zeitrahmen führen:

- Fachoberschule oder gleichwertiger Abschluss bis zu 6 Monate
- Nachweis der Fachhochschulreife oder
- allgemeine Hochschulreife oder
- abgeschlossene Berufsausbildung bis zu 12 Monate

Im Einzelfall kann die Ausbildungszeit auch wegen des Lebensalters von mehr als 21 Jahren um bis zu zwölf Monate verkürzt werden. Die Kürzung der Ausbildungszeit soll möglichst bei Vertragsabschluss erfolgen; bei einer Antragsstellung nach Beginn der Ausbildung sollte ein Jahr Ausbildungszeit verbleiben. Durch einen betrieblichen Ausbildungsplan ist sicherzustellen, dass in der verkürzten Ausbildungszeit sämtliche ausbildungsrelevanten Inhalte vermittelt werden.

Neu ist die Abkürzung der täglichen oder wöchentlichen Ausbildungszeit auf gemeinsamen Antrag des Auszubildenden und Auszubildenden bei einem berechtigten Interesse. Ein berechtigtes Interesse wäre zum Beispiel ein eigenes Kind oder ein pflegebedürftiger Angehöriger des Auszubildenden.

Vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung

Eine weitere Möglichkeit zum Erreichen eines schnelleren Ausbildungsendes ist die vorzeitige Teilnahme an der Prüfung. Durch Antragsstellung auf vorzeitige Zulassung zur Gesellen-/ Abschlussprüfung kann der Auszubildende nach Anhörung des Betriebes und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Gesellen-/Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn der

Auszubildende sowohl in der Praxis als auch in der Berufsschule als Durchschnittsnote aller prüfungsrelevanten Fächer oder Lernfelder sowie der Bewertung der betrieblichen Leistungen einen Notendurchschnitt von besser als 2,49 erhält.

Zum Nachweis der Leistungen sind das Berufsschulzeugnis, eine schriftliche betriebliche Beurteilung, die Zwischenprüfungsbescheinigung und der Ausbildungsnachweis vorzulegen.

Die Zulassungsentscheidung trifft der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses bzw. die zuständige Stelle bei Abschlussprüfungen. Werden die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben gehalten, entscheidet in beiden Fällen jeweils der gesamte Prüfungsausschuss.

Es sollen folgende Mindestzeiten bei einem Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe bzw. bei vorzeitiger Zulassung nicht unterschritten werden:

Regelausbildungszeit	
Mindestzeit der Ausbildung	
3,5 Jahre	24 Monate
3 Jahre	18 Monate
2 Jahre	12 Monate

Harald Schlieck,
stv. Hauptgeschäftsführer der
HWK Osnabrück-Emsland
E-Mail: h.schlieck@hwk-os-el.de

INHALT

■ Abkürzung der Ausbildungszeit	1
■ Legasthenie bei Prüfungen	2
■ Ausfall von Prüfern	2
■ GPO – Verspätung im Prüfungstermin	3
■ Einheitliche Prüfungsaufgaben	4

Editorial

Auf ein Wort

Über 100.000 Prüferinnen und Prüfer engagieren sich ehrenamtlich in vielen Prüfungsausschüssen im Handwerk bundesweit. Sie müssen ihre Entscheidungen auf der Grundlage der Prüfungsordnungen mit möglichst großer Rechtssicherheit treffen. Dabei stellen sich im Prüfungsalltag oft Fragen, deren Beantwortung schwierig ist. Prüfen aktuell greift konkrete Probleme und aktuelle Themen aus der Prüfungspraxis auf. Erfahrene Fachleute aus dem Prüfungsbereich zeigen dazu Lösungsansätze auf, die sich unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben bewährt haben.

Hermann Röder,
Geschäftsführer der Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk

SEMINARE

SEMINARE FÜR PRÜFERINNEN UND PRÜFER

28. Oktober 2008
Hannover
Prüferseminar zur Anwendung der aktuellen Gesellen- und Abschlussprüfungsordnung
195,00 Euro*

SEMINARE FÜR SACHBERARBEITERINNEN UND SACHBEARBEITER IN DER HANDWERKSORGANISATION

30. Oktober 2008
Frankfurt am Main
Prüfungsrecht für Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in der Handwerksorganisation
195,00 Euro*

*Alle Preise inkl. 7 % USt.
Nähere Informationen und Anmeldeunterlagen unter der Rubrik ZWH-Seminare auf www.zwh.de

PRÜFERTAG 2009

Der ZDH führt einen Prüfertag zum Thema „Prüfungen der Zukunft“ durch. Hier sollen besonders Vertreter/innen im Prüfungswesen aus Kammern sowie aus Prüfungsausschüssen über Innovationen und Qualitätsinitiativen im Prüfungsbereich informiert werden.
Ort: Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH), Berlin
Termin: 21. Januar 2009

Anmeldung bei:
ZDH, Frau Tillack
E-Mail: tillack@zdh.de
Telefon: 030-20619-301

Keine Bevorzugung, sondern Nachteilsausgleich

Die Legasthenie bei Prüfungen

Legasthenie ist eine Lese- und Rechtschreibstörung. Im Unterschied zur Legasthenie weist eine Lese- und Rechtschreibschwäche (LRS) nur ein vorübergehendes legasthenes Erscheinungsbild auf.

Nach aktueller Rechtsprechung ist die Legasthenie eine Behinderung. Die Bundesländer haben bereits Richtlinien und Förderprogramme für die Betroffenen auf die Schiene gesetzt, die auch Aussagen über den Nachteilsausgleich bei Prüfungen enthalten. Obwohl diese Erlasse den Schulbereich im Blick hatten, bieten sie auch eine Orientierung für den Bereich der Gesellen- und Abschlussprüfungen. Grundlage hierfür ist § 16 der Musterprüfungsordnungen. Danach sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen bei der Durchführung der Prüfung berücksichtigt werden. Sinn ist nicht, den Legastheniker zu bevorzugen, sondern den Nachteil der Behinderung auszugleichen.

Deshalb sollen die Anforderungen der Prüfungen nicht verändert werden. Vielmehr sollen dem Prüfling ausreichende Hilfestellungen gegeben werden, damit die Bearbeitung der Aufgaben so erfolgen kann, als würde die Behinderung nicht vorliegen. Dazu ist eine Verlängerung der vorgegebenen Prüfungszeit besonders geeignet. Obergrenze ist ein Zeitzuschlag von maximal der Hälfte der regulären Prüfungszeit, wobei sich die tatsächliche Dauer nach Art und Ausmaß der Behinderung richtet.

Weitere Maßnahmen zum Nachteilsausgleich sind das Vorlesen von Prüfungsaufgaben oder auch die Bereitstellung von technischen Hilfsmitteln, wie Computer oder Audiohilfen. Wichtig ist, dass entsprechende Zeugnisvermerke nach Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes unzulässig sind.

Bevor ein Nachteilsausgleich gewährt werden kann, muss die Art der Behinderung nach-

gewiesen werden. Der Nachweis kann im Falle der Legasthenie unter anderem durch ein ärztliches Attest, aber auch durch ein psychologisches Gutachten erbracht werden. Die Gewährung von Prüfungserleichterungen erfolgt im Rahmen der Entscheidung über die Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung, also entscheidet bei Gesellenprüfungen der Vorsitzende des Gesellenprüfungsausschusses und bei Abschlussprüfungen die Handwerkskammer über die beantragten Maßnahmen. Umfangreiche Informationen zum Thema Legasthenie sind beim Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V. (www.legasthenie.net) zu finden.

Christian Gohlisch,
Abteilungsleiter Berufliche Bildung der HWK für München und Oberbayern
E-Mail: christian.gohlisch@hwk-muenchen.de

Ausnahmeregelungen als Ausweg

Ausfall von Prüfern

Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Das heißt, die Handwerkskammer beruft in den allermeisten Fällen drei Personen, einen Arbeitgeber, einen Arbeitnehmer und einen Berufsschullehrer in den Prüfungsausschuss. Diese Personen haben Stellvertreter.

Jede Gesellenprüfung ist somit von den drei Prüfern abzunehmen. Der Auszubildende hat einen Anspruch darauf, dass seine Prüfungsleistungen aus den unterschiedlichen Blickwinkeln von Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Berufs-

schullehrer bewertet wird. Dies hat der Gesetzgeber so vorgeschrieben.

Nun passiert es leider immer wieder, dass ein Prüfer kurzfristig absagt. Dies kann am Tag vor der Prüfung oder sogar am Morgen vor Prüfungsbeginn passieren. Die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses muss in diesem Fall zunächst versuchen, einen offiziell berufenen Stellvertreter aus der gleichen Gruppe (Arbeitgeber, Arbeitnehmer oder Lehrer) zu erreichen und kurzfristig zu der Prüfung einzuladen. Sollte trotz aller Bemühungen kein

passender Stellvertreter einspringen können, darf nur in absoluten und nachweisbaren Ausnahmefällen eine Spezialregelung angewandt werden und ein Stellvertreter einer anderen Gruppe die Prüfung durchführen. Die genannte Vorschrift regelt zwar das Berufungsverfahren, ist aber auf die tatsächliche Durchführung der Prüfung genauso anzuwenden. Das heißt, im Ausnahmefall darf in einer Konstellation Arbeitnehmer – Arbeitnehmer – Lehrer geprüft werden. Wichtig ist, dass der einmal eingesprungene Stellvertreter dann für das gesamte

weitere Prüfungsverfahren die Position des verhinderten Mitglieds einnimmt. Es darf nicht wieder „zurückgewechselt“ werden.

Kann weder ein Stellvertreter der gleichen noch einer anderen Gruppe einspringen, muss die Prüfung verschoben werden. Die Durchführung der Prüfung mit nur zwei Prüfern wäre aus den im ersten Absatz

dargelegten rechtlichen Grundsätzen grob fehlerhaft!

Sagt ein Prüfer an einem Tag ab, an dem eine Prüfungsleistung durchgeführt wird, bei der nicht alle Prüfer anwesend sein müssen, eine Vorbegutachtung stattfindet oder eine Aufsicht ausreicht, hat die Geschäftsstelle etwas mehr Zeit, einen Ersatz zu finden, da die Prüfung auch ohne die

Anwesenheit aller Prüfer beginnen kann. Fällt ein Prüfer aber zum Beispiel am Tag einer mündlichen Ergänzungsprüfung aus, darf die Prüfung nicht beginnen, bevor nicht ein Ersatzprüfer vor Ort ist.

Dr. Axel Fuhrmann,
Geschäftsführer der HWK Düsseldorf
E-Mail: fuhrmann@hwk-duesseldorf.de

„Wichtige Gründe“ können entscheidend sein

Vorgehensweisen bei Verspätung zum Prüfungstermin

Die Gesellenprüfungsordnung (GPO) regelt nicht ausdrücklich den Fall, wenn ein Prüfling verspätet zu einem Prüfungstermin erscheint. Wir empfehlen, die Verspätungen in enger Anlehnung an die Rücktrittsregelungen der GPO zu behandeln.

Die Prüflinge sind zum pünktlichen Erscheinen zur Prüfung verpflichtet, um den Prüfungsablauf nicht zu stören. Daher haben sie alles Zumutbare zu unternehmen und sich auf Eventualitäten einzustellen, um rechtzeitig zur Prüfung anwesend zu sein.

Sollte die Mitteilung Ungenauigkeiten bei der Terminangabe enthalten, sollte mit sich verspätenden Prüflingen großzügig verfahren werden. Dies kann auch dazu führen, dass schnell ein neuer Prüfungstermin angesetzt wird.

Ein verspätet erscheinender Prüfling sollte in die bereits laufende Prüfung integriert werden, wenn dies störungsfrei für die übrigen Prüflinge möglich und die Gefahr einer Manipulation durch das Verarbeiten erhaltener Informationen ausgeschlossen ist. Allerdings geht bereits versäumte

Prüfungszeit zu Lasten des Prüflings; ihm kann keine Zeit zum Nacharbeiten eingeräumt werden. Der Prüfling sollte schriftlich bestätigen, dass er entsprechend belehrt wurde und in Kenntnis dieser Situation verspätet in die Prüfung eingestiegen ist. Diese Möglichkeit sollte man immer prüfen, da die nachfolgend geschilderten alternativen Folgen problematischer sind:

Ist eine Einbindung in das laufende Prüfungsverfahren objektiv nicht mehr möglich oder lehnt dies der Prüfling ab, liegt ein Fall der „Säumnis“ vor und ist als Rücktritt zu behandeln. Beide Fälle richten sich in ihren Folgen nach § 23 GPO:

Hat der Prüfling keinen wichtigen Grund für die Verspätung, so ist er von der Prüfung auszuschließen, die Prüfung mit 0 Punkten zu bewerten und der Prüfungsversuch ist verloren. Dem Prüfling bleibt aber ein Anspruch auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses nach § 21 Abs.3 BBiG.

Weist der Prüfling einen wichtigen Grund für die Verspätung nach, bleibt ihm zwar der Prüfungsversuch erhalten. Da er aber nicht „die Prüfung nicht

bestanden“ hat, endet das Ausbildungsverhältnis in der Regel nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Zeit. Ein Anspruch nach § 21 Abs.3 BBiG auf Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses besteht nicht. Hier sollte der Situation entsprechend gehandelt werden: Auch kann dem Prüfling geraten werden, auf den Nachweis eines „wichtigen Grundes“ zu verzichten, um so die Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses zu erreichen.

Hat sich der Prüfling jedoch aus gesundheitlichen Gründen verspätet, ist ihm zu raten, von der Prüfung mit Hinweis auf die Krankheit zurückzutreten, da ihm die Rechtsprechung einen Verlängerungsanspruch aus § 21 Abs.3 BBiG zuerkennt.

Sonderprüfungstermine sind nicht vorgesehen. Der Prüfling kann erst zur nächsten regulär angebotenen Prüfung erneut antreten.

Dr. Carl Michael Vogt,
Abteilungsleiter Berufliche Bildung der HWK Hannover
E-Mail: vogt@hwk-hannover.de

DIGITAL

WIE FIT SIND SIE AM PC?

Auch im Prüfungsbereich kommt der PC immer mehr zum Einsatz, sei es zur Erstellung von Prüfungsaufgaben oder auch zur Auswertung der Prüfungsergebnisse. In einigen Meisterprüfungen wird der PC schon zur Bearbeitung der Aufgaben eingesetzt. Zurzeit werden bereits innovative PC-gestützte Prüfungsverfahren in mehreren Prüfungsbereichen erfolgreich getestet. Prüferinnen und Prüfer werden daher künftig ohne PC-Erfahrung nicht mehr auskommen.

Wie steht es mit Ihrer IT-Fitness? Sie können sich kostenlos testen. Beim IT-Fitness-Test dreht sich alles um Ihre Computerkenntnisse. Aufgeteilt in die Teilbereiche PC-Grundlagen & Betriebssystem, Internet & E-Mail sowie Textverarbeitung & Tabellenkalkulation beantworten Sie insgesamt 42 Fragen. Am Ende des Tests erhalten Sie eine Auswertung und die kostenfreie IT-Fitness Urkunde!

Wollen Sie starten? Dann gehen Sie auf den Link: <http://cert1.it-fitness.de/test.asp>

Mechthild Thölking,
Zentralstelle für die Weiterbildung im Handwerk
E-Mail: mthoelking@zwh.de